

## TEIL I: ALLGEMEINER TEIL

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der iMedent GmbH (im Folgenden „iMedent“ genannt) und dem Kunden gelten nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, selbst wenn iMedent nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. iMedent ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Änderungen wird iMedent dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen ankündigen. Der Kunde kann den Änderungen der AGB innerhalb dieser Frist in Textform (z.B. per E-Mail) widersprechen. Unterbleibt der fristgerechte Widerspruch, werden die neuen AGB Vertragsbestandteil. Im Falle eines Widerspruchs bleibt es bei den alten AGB. iMedent wird den Kunden bei Beginn der Widerspruchsfrist auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens besonders hinweisen.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von iMedent sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – unverbindlich. Erhält der Kunde von iMedent ein verbindliches Angebot, kann dies vom Kunden innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend ab Zugang des Angebots, angenommen werden.
- 2.2. iMedent behält sich die Berücksichtigung zwingender (d.h. bedingt durch rechtliche oder technische Normen) Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor. Sind Änderungen der Angebotsunterlagen bzw. der Auftragsbestätigung auf Grund von Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer angezeigt, wird iMedent den Kunden darauf hinweisen.

### 3. Leistungserbringung

- 3.1. iMedent ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 3.2. iMedent ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

### 4. Leistungs- und Lieferfristen

- 4.1. Die Einhaltung der von iMedent zugesagten Leistungs- und Liefertermine setzt die Einhaltung der dem Kunden aus dem jeweiligen Vertrag obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen voraus.
- 4.2. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen.
- 4.3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von iMedent nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

### 5. Preise, Zahlung

- 5.1. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 5.2. Soweit eine Abrechnung nach Zeitaufwand stattfindet, wird dieser auf sechs Minuten genau erfasst.
- 5.3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
- 5.4. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von iMedent verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 6. Haftung

- 6.1. iMedent haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bei arglistiger Täuschung sowie im Umfang einer von iMedent übernommenen Garantie.
- 6.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von iMedent der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des

Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- 6.3. Eine weitergehende Haftung von iMedent besteht nicht.
- 6.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von iMedent sowie von Erfüllungsgehilfen.

## **7. Vertraulichkeitsvereinbarung**

- 7.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 7.2. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- 7.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
  - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
  - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 7.4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

## **8. Datenschutz**

iMedent erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. iMedent beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird iMedent Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

## **9. Abtretbarkeit von Ansprüchen**

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit iMedent geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit iMedent geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von iMedent ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Soweit sich die Vertragsparteien per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen an, sofern die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält und somit dem Kunden zugeordnet werden kann. Dem erkennbaren Absender obliegt der Gegenbeweis, dass diese E-Mail nicht von ihm stammt.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen AGB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.
- 10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 10.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von iMedent.

## TEIL II: ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN BEI VERKAUF VON HARD- UND SOFTWARE

### 1. Geltungsbereich

Soweit der Kunde Hard- und/oder Software (nachfolgend „Waren“ genannt) von iMedent erwirbt, gelten neben dem Teil I dieser AGB die nachfolgenden Regelungen.

### 2. Eigentumsvorbehalt

- 2.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von iMedent aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich iMedent das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 2.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat iMedent unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die iMedent gehörenden Waren erfolgen.
- 2.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist iMedent berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; iMedent ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf iMedent diese Rechte nur geltend machen, wenn iMedent dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

### 3. Mängelansprüche des Kunden

- 3.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist iMedent hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von iMedent für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 3.3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann iMedent zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von iMedent, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 3.4. iMedent ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 3.5. Der Kunde hat iMedent die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die bestandene Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn iMedent ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 3.6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt iMedent, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann iMedent die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 3.7. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von iMedent Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist iMedent unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn iMedent berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 3.8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 3.9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 6 des Teil I dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

#### **4. Verjährung**

- 4.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 4.2. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist (§ 438 Abs. 3 BGB).
- 4.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkt-haftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
- 4.4. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden Ziffer 6 des Teil I dieser AGB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **5. Schutzrechte Dritter**

Der Kunde verpflichtet sich, iMedent von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der von iMedent gelieferten bzw. bereitgestellten Waren unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Rechtsverteidigung auf Kosten von iMedent zu überlassen.

### **TEIL III: ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN BEI PRAXISPAKETEN UND SONSTIGEN INSTALLATIONS-DIENSTLEISTUNGEN**

#### **1. Geltungsbereich**

Hat der Kunde mit iMedent einen Vertrag über Praxispaket abgeschlossen oder iMedent mit der Erbringung von sonstigen In-stallations dienstleistungen beauftragt, gelten neben dem Teil I und ggf. Teil II dieser AGB die nachfolgenden Regelungen.

#### **2. Leistungsbringung**

Der Kunde ist bis zur Abnahme der im Paket enthaltenen Leistungen jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. iMedent wird dem Kunden innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungswunsches eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben. Über-gibt iMedent die vorstehend genannte Aufstellung dem Kunden nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so ist der Kunde berechtigt, iMedent hierfür eine Frist von weiteren 3 Arbeitstagen zu setzen, nach deren Ablauf iMedent die verlangten Ände-rungen ohne zusätzliche Vergütung und ohne Änderungen des Zeit- und Arbeitsplans ausführen wird.

#### **3. Abnahme**

- 3.1. Nach der Fertigstellungsmitteilung durch iMedent hat der Kunde eine Woche Zeit, die Funktionsfähigkeit der beauftragten Leistungen zu prüfen.
- 3.2. Der Kunde wird während der Testphase auftretende Fehler iMedent schriftlich anzeigen. Treten während der Testphase, auch während eines Lastbetriebes, keine wesentlichen Fehler auf oder werden iMedent keine wesentlichen Fehler schriftlich ange-zeigt, so wird der Kunde eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die im Paket enthaltenen Leistungen und ggf. zusätzli-ch be-auftragte Dienstleistungen vertragsgemäß erbracht worden sind (Abnahme).

### **TEIL IV: ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN BEI WARTUNGSVERTRÄGEN**

#### **1. Geltungsbereich**

Soweit der Kunde sein Hard- und Softwaresystem (nachfolgend „System“ genannt) von iMedent warten lässt, gelten ergän-zend die nachfolgenden Regelungen.

## **2. Leistungserbringung**

- 2.1. iMedent wird die Wartungsleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen und berücksichtigt allgemeine Verfahrensbeschreibungen, Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Kunden.
- 2.2. iMedent wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. iMedent wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung iMedent bekannt sind, deren Ausführung von iMedent beherrscht wird und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

## **3. Fehlerbeseitigung**

- 3.1. iMedent wird Mängel am System, die während der Laufzeit dieses Wartungsvertrags auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.
- 3.2. Die auftretenden Mängel sind in die nachfolgenden Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten abzarbeiten. iMedent wird den Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.
- Kritischer Mangel (Priorität 1): Störung, die einen Ausfall des gesamten Systems oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unumgänglich ist.
  - Wesentlicher Mangel (Priorität 2): Störung, die die Nutzung des Systems derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit dem System nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Leistungsmängel kann zu einem kritischen Leistungsmangel führen.
  - Sonstiger Mangel (Priorität 3): Sonstige Störung, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Mängel kann zu einem wesentlichen bzw. kritischen Leistungsmangel führen.
- 3.3. Die Einordnung der Mängel in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch den Kunden nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und der Interessen des iMedent.
- 3.4. iMedent wird auf die Meldung eines Mangels durch den Kunden innerhalb der folgenden Fristen reagieren („Reaktionsfrist“):
- Bei kritischen Mängeln innerhalb drei Stunden nach Erhalt der Meldung.
  - Bei wesentlichen Mängeln innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt der Meldung.
  - Bei Auftreten eines sonstigen Mängels innerhalb eines Werktages nach Erhalt der Meldung.
- 3.5. iMedent wird Mängel innerhalb der folgenden Fristen beseitigen („Beseitigungsfrist“):
- Kritische Mängel innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Meldung.
  - Wesentliche Mängel innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Meldung.
  - Sonstige Mängel innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Meldung, spätestens aber mit der nächsten Programmversion der Software.
- Die vorgenannten Beseitigungsfristen verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum, soweit der Austausch oder die Reparatur von Hardware erforderlich ist, Neukonfiguration oder Störungen aufgrund höherer Gewalt entstanden sind oder die Abhängigkeit von Dritten besteht.
- 3.6. Sofern absehbar ist, dass sich ein kritischer oder wesentlicher Mangel nicht innerhalb der in vorstehenden Ziffer definierten Zeiträume beheben lässt, wird iMedent innerhalb der dort genannten Fristen eine Behelfslösung (Work Around) bereitstellen. Die Bereitstellung des Work Around entbindet iMedent nicht von seiner Verpflichtung zur schnellstmöglichen Beseitigung des Mangels.
- 3.7. Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Kunde berechtigt, iMedent Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Die Verpflichtung von iMedent, die für die jeweilige Mangelkategorie vorgegebenen Reaktions- und Beseitigungsfristen einzuhalten, bleibt unberührt.
- 3.8. iMedent ist berechtigt, die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Kunden keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind.
- 3.9. iMedent wird für den vom Kunden benannten Ansprechpartner eine Telefon-Hotline zur Entgegennahme der Meldungen des Kunden bereitstellen. Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr besetzt und Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

#### **4. Servicezeiten**

- 4.1. iMedent wird die Leistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten erbringen:  
Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 18 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr bis 16 Uhr.
- 4.2. Die in Ziffer 3.4. und 3.5. geregelten Reaktions- und Beseitigungsfristen laufen nicht außerhalb der Servicezeiten.
- 4.3. Duldet die Erbringung einer Wartungsleistung objektiv keinen Aufschub, wird iMedent diese auch außerhalb der Servicezeiten („erweiterte Servicezeiten“) erbringen.

#### **5. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung**

- 5.1. iMedent wird auf Wunsch des Kunden und auf der Basis eines gesonderten Auftrags sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen ausführen, insbesondere:
- Veränderungen an der Software, die nicht Gegenstand der Pflegeleistungen sind, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des Kunden;
  - Anpassung der Software an eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung des Kunden
  - Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Software durch den Kunden, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von iMedent verursachten Einwirkungen entstanden sind;
  - Sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Systems nach Anforderung des Kunden;
  - Beratungsleistungen.
- 5.2. Ein Vergütungsanspruch von iMedent setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden voraus.
- 5.3. iMedent darf die Erbringung sonstiger Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen sowie von Beratungsleistungen nur verweigern, wenn ihm deren Ausführung im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nachweislich unzumutbar ist.

#### **6. Mitwirkung des Kunden**

- 6.1. Die Meldung von Mängeln hat grundsätzlich in Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Eine mündliche Meldung ist zulässig, wenn der Kunde die schriftliche Meldung spätestens innerhalb zweier Werktage nachholt. Die Meldung hat den Mangel (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Mangels) präzise zu beschreiben und einen Vorschlag zur Einstufung des Mangels in eine Kategorie gem. Ziffer 3.2. zu enthalten.
- 6.2. Der Kunde wird iMedent vor Ort zu seinen regelmäßigen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen. Soweit es die Dringlichkeit der jeweiligen Leistung erfordert, wird der Zutritt auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des Kunden gewährt. iMedent hat darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
- 6.3. Der Kunde wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner des Kunden bereit steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

#### **7. Preise**

iMedent behält sich das Recht vor, die Preise nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu ändern. Eine solche Änderung darf die Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Vergütung um mehr als 10 Prozent der Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Kunde den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

**8. Laufzeit und Kündigung**

- 8.1. Der Vertrag läuft zunächst fest für einen Zeitraum von einem Jahr. Anschließend verlängert er sich automatisch für jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 8.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert,
  - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 8.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**Stand: April 2017**

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der iMedent GmbH (im Folgenden „iMedent“ genannt) und dem Kunden gelten nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), soweit Gegenstand des Vertrags Design- und Marketingleistungen sind.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, selbst wenn iMedent nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. iMedent ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Änderungen wird iMedent dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen ankündigen. Der Kunde kann den Änderungen der AGB innerhalb dieser Frist in Textform (z.B. per E-Mail) widersprechen. Unterbleibt der fristgerechte Widerspruch, werden die neuen AGB Vertragsbestandteil. Im Falle eines Widerspruchs bleibt es bei den alten AGB. iMedent wird den Kunden bei Beginn der Widerspruchsfrist auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens besonders hinweisen.

## **2. Angebot und Vertragsschluss**

- 2.1. Angebote von iMedent sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – unverbindlich. Erhält der Kunde von iMedent ein verbindliches Angebot, kann dies vom Kunden innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend ab Zugang des Angebots, angenommen werden.
- 2.2. iMedent behält sich die Berücksichtigung zwingender (d.h. bedingt durch rechtliche oder technische Normen) Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor. Sind Änderungen der Angebotsunterlagen bzw. der Auftragsbestätigung auf Grund von Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer angezeigt, wird iMedent den Kunden darauf hinweisen.

## **3. Leistungs- und Lieferfristen**

- 3.1. Die Einhaltung der von iMedent zugesagten Leistungs- und Liefertermine setzt die Einhaltung der dem Kunden aus dem jeweiligen Vertrag obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen voraus.
- 3.2. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen.
- 3.3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von iMedent nicht zu vertretenen Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

## **4. Leistungsbringung durch iMedent**

- 4.1. Sämtliche bei iMedent beauftragten Leistungen werden mit großer Sorgfalt im Rahmen der vom Kunden eingeräumten Gestaltungsfreiheit und nach dem Stand der Technik erbracht. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von iMedent erbrachten Leistungen sowie die urheberrechtliche Schutzfähigkeit bzw. markenrechtliche Eintragungsfähigkeit gehört jedoch nur dann zum von iMedent geschuldeten Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 4.2. Beauftragt der Kunde iMedent mit der Erstellung einer Website oder mit Suchmaschinenoptimierung (SEO) bezüglich der Website des Kunden, wird iMedent übliche Maßnahmen durchführen, damit die Website eine gute Platzierung in den organischen Suchergebnissen von Suchmaschinen erreicht. Dem Kunden ist bekannt, dass SEO einem ständigen Wandel unterliegt. Der Erfolg von SEO hängt von zum Teil nicht vorhersehbaren Änderungen der Suchmaschinenalgorithmen und Maßnahmen Dritter ab, die ebenfalls SEO betreiben. Die Parteien sind sich daher einig, dass das Erreichen eines bestimmten Erfolges nicht geschuldet ist. Entsprechend gilt dies auch für Suchmaschinenmarketing (SEM).
- 4.3. Die Leistungserbringung von iMedent erfolgt ausschließlich im Rahmen der Geschäftszeiten von iMedent, welche wie folgt lauten: Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18 Uhr
- 4.4. iMedent ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 4.5. iMedent ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

## **5. Nutzungsrechte**

- 5.1. iMedent räumt dem Kunden das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die von iMedent geschaffenen Leistungen in sämtlichen bei Vertragsschluss bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen.
- 5.2. Der Übergang der Rechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der jeweils vereinbarten Vergütung. Eine Einräumung eines vorläufigen Nutzungsrechts, das keinen Rechtsübergang nach Ziffer 5.1. nach sich zieht, ist durch gesonderte Absprache möglich.
- 5.3. Soweit Gegenstand der geschuldeten Leistungen digitale Medien oder Software sind, gelten abweichend von Ziffer 5.1. die jeweils vereinbarten Lizenzbestimmungen der von Dritten einbezogenen Produkte.



## **6. Mitwirkung des Kunden**

- 6.1. Der Kunde stellt iMedent eigenverantwortlich die zur Erstellung der Leistungen erforderlichen Inhalte zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Kunden zu verwendenden Texte, Photographien, Grafiken, Logos und Tabellen. Diese Daten sind iMedent in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Der Kunde wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner des Kunden bereit steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- 6.3. Im Falle der Beauftragung von Video- oder Fotoproduktionen ist der Kunde dafür verantwortlich, ggf. erforderliche Dreh- und Fotonehmigungen sowie Einwilligungen der abzubildenden Personen einzuholen. Wünscht der Kunde die Verwendung von Inhalten, deren Verwertung durch Verwertungsgesellschaften (insb. der GEMA) erfolgt, hat der Kunde dies bei der jeweiligen Verwertungsgesellschaft anzuzeigen und insoweit die Kosten zu tragen.
- 6.4. Soweit eine Abnahme durch den Kunden zu erfolgen hat, ist der Kunde bis zur Abnahme der geschuldeten Leistungen jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges zu verlangen. iMedent wird dem Kunden innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungswunsches eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben. Übergibt iMedent die vorstehend genannte Aufstellung dem Kunden nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so ist der Kunde berechtigt, iMedent hierfür eine Frist von weiteren 3 Arbeitstagen zu setzen, nach deren Ablauf iMedent die verlangten Änderungen ohne zusätzliche Vergütung und ohne Änderungen des Zeit- und Arbeitsplans ausführen wird.
- 6.5. Fordert iMedent den Kunden zur Abnahme auf, hat der Kunde das vertragsgemäß hergestellte Werk binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen abzunehmen.

## **7. Garantie der Rechteinhaberschaft und Rechtskonformität, Freistellung durch Kunden**

- 7.1. Der Kunde garantiert, dass er hinsichtlich der iMedent zur Verfügung gestellten Inhalten jeweils über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt. Zudem garantiert der Kunde, dass durch die Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte durch iMedent im Rahmen des Vertrags keine Rechte Dritter, insbesondere Kennzeichen- und Urheberrechte, verletzt werden oder anderweitig gegen geltendes Recht verstoßen wird.
- 7.2. Der Kunde stellt iMedent von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Kennzeichenrechtsverletzungen, die gegen iMedent in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Dem Kunden bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser iMedent unverzüglich mitzuteilen. iMedent ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des Kunden hat dieser im Vorwege mit iMedent abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die iMedent durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

## **8. Laufzeit und Kündigung**

- 8.1. Verträge mit fester Laufzeit verlängern sich automatisch für jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt werden.
- 8.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert,
  - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 8.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **9. Preise, Zahlung**

- 9.1. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 9.2. Bei langfristigen Verträgen behält sich iMedent das Recht vor, die Preise nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu ändern. Eine solche Änderung darf die Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Vergütung um mehr als 10 Prozent der Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Kunde den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.
- 9.3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

9.4. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von iMedent verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **10. Haftung**

10.1. iMedent haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bei arglistiger Täuschung sowie im Umfang einer von iMedent übernommenen Garantie.

10.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von iMedent der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

10.3. Eine weitergehende Haftung von iMedent besteht nicht.

10.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von iMedent sowie von Erfüllungsgehilfen.

## **11. Vertraulichkeitsvereinbarung**

11.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

11.2. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

11.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

11.3.1. die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

11.3.2. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

11.3.3. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

11.4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

## **12. Datenschutz**

iMedent erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. iMedent beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird iMedent Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

## **13. Referenzangabe und Namensnennung**

13.1. iMedent sowie die ggf. von iMedent eingeschalteten Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die für den Kunden erbrachte Leistung als Referenzangabe zu führen. Dies umfasst das Recht, den Namen des Kunden, dessen Logo sowie Fotos bzw. Screenshots von der jeweiligen Leistung zu veröffentlichen.

13.2. Der Kunde wird iMedent in allen von iMedent für den Kunden geschaffenen Werken als Urheber nennen.

## **14. Abtretbarkeit von Ansprüchen**

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit iMedent geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit iMedent geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von iMedent ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

**15. Schlussbestimmungen**

- 15.1. Soweit sich die Vertragsparteien per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen an, sofern die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält und somit dem Kunden zugeordnet werden kann. Dem erkennbaren Absender obliegt der Gegenbeweis, dass diese E-Mail nicht von ihm stammt.
- 15.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 15.3. Ausschließlicher Gerichtsstand

**Stand: April 2017**